Stadt Grevesmühlen

Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen

Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12UA/2018/51

Sitzungstermin: Montag, 19.11.2018, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Bestätigung der Niederschrift vom 20.08.2018	
5	Beschluss über die Umbenennung eines Teils der "Dorfstraße" in Grevesmühlen, Ortsteil Neu Degtow	**VO/12SV/2018-029**
6	Beschluss zur Anpassung des FriedWald- Konzeptes	**VO/12SV/2018-031**
7	Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids zur zukünftigen Gestaltung der Wismarschen Straße in Grevesmühlen	**VO/12SV/2018-037**
8	Aktueller Stand baulicher Maßnahmen und Grünpflege	
9	Aktuelle Fragen im Ordnungsrecht und verkehrsrechtliche Fragestellungen	
10	Anfragen und Sonstiges	

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/12SV/2018-029**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	22.10.2018
Bauamt	Verfasser:	Rath, Ivon

Beschluss über die Umbenennung eines Teils der "Dorfstraße" in Grevesmühlen, Ortsteil Neu Degtow

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.11.2018	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.11.2018	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
10.12.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Die Stadtvertretung beschließt:

1) **Straßenumbenennung:**

Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Neu Degtow

Gemarkung: Degtow
Flur: 1
Flurstück: 172

wird in den Straßennamen _____ umbenannt.

Vorschläge:
An der Stadtgrenze
Am/ Zum Moorberg

2) **Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 und § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert am 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), erhalten Straßen Namen und die an den Straßen angrenzenden Grundstücke Hausnummern.
Der im beigefügten Lageplan dargestellte, bisherige Teil der „Dorfstraße“ im Ortsteil Neu Degtow von der B105 rechts abbiegend, Richtung Süden bis Tierarzt Romeyke soll im Zuge der Bebauung (B-Pl. Nr. 41 Neu Degtow West) einen neuen Straßennamen erhalten.

Im Vorfeld wurden hierzu wurden Vorschläge von Herrn Eckart Redersborg (Ortschronist) sowie von Herr Alexander Rewaldt (Stadtarchivar)

Hiernach stehen folgende Vorschläge zur Diskussion:

Vorschlag 1: „An der Stadtgrenze“
Vorschlag 2: „Am/Zum Moorberg“

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Zugleich ist im vorliegenden Fall eine Neusortierung der Hausnummern notwendig. Die Nummerierung der Häuser an der ehemaligen Dorfstraße sowie im neu entstehenden Wohngebiet erfolgt dabei in wechselseitiger Nummernfolge (links ungerade, rechts gerade).

Die Hausnummernzuteilung sowie die Straßenumbenennung erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:
Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Finanzielle Auswirkungen: Ausgaben für neue Straßenschilder

Anlage/n: Luftbild Straßenzug

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

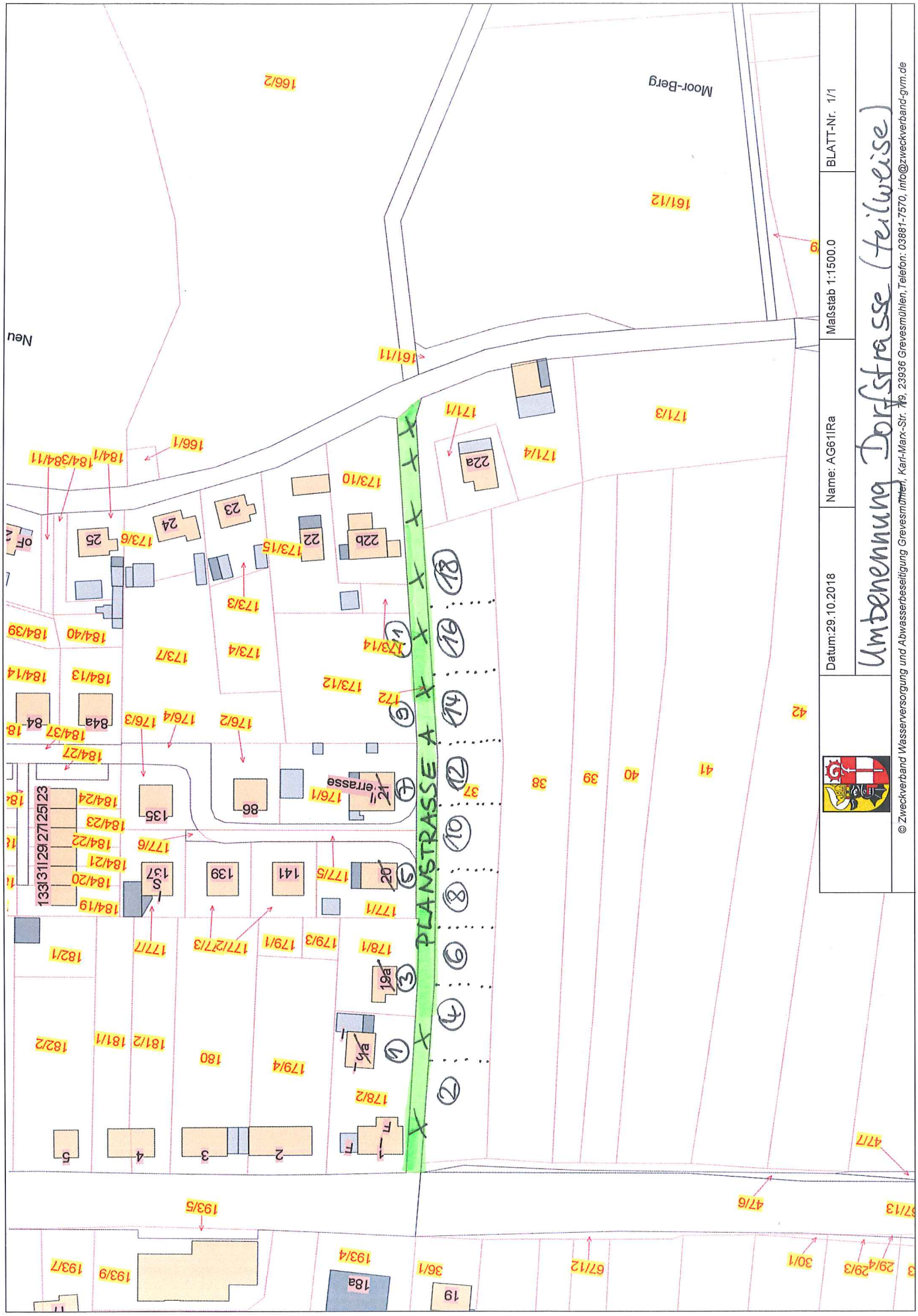
Moor-Berg
Neu
PLANSTRASSE A
Umbenennung Dorfstrasse (teilweise)
Datum:29.10.2018
Name: AG61IRa
Maßstab 1:1500.0
BLATT-Nr. 1/1
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 19, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/12SV/2018-031**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	23.10.2018
Bauamt	Verfasser:	Brandstädter, Gabriela

Beschluss zur Anpassung des FriedWald- Konzeptes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.11.2018	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
10.12.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung beschließt, die Benutzungsordnung für den Bestattungswald der Stadt Grevesmühlen wie folgt zu ändern:

§ 2 (2) – (4) werden durch folgende Regelungen ersetzt :

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald- Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner .

5.Bei der Grabart „ Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum.
Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 7 Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre.

§ 9 (1) wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

Sachverhalt:

Seit 2001 existiert das FriedWald-Konzept in Deutschland – seit 2015 wird diese alternative Bestattungsform auch in der Stadt Grevesmühlen angeboten. Die Nachfrage war hier von Anfang an hoch. Umso wichtiger ist es, eine nachhaltige Nutzung der FriedWald –Fläche zu gewährleisten, die es ermöglicht, dass auch in vielen Jahren noch Plätze für Interessierte zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund soll das bestehende Konzept leicht modifiziert werden. Gleichzeitig sollen Wünsche von Interessenten berücksichtigt werden, die im Laufe der Jahre immer wieder geäußert wurden.

Die bisherige Unterscheidung in die Baumtypen „Familienbäume“ und „Gemeinschafts-Bäume“soll geändert werden in die Grabarten „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden ausschließlich Personen beigesetzt, die vom Vertragspartner oder durch ihn Berechtigte bestimmt wurden, dabei sind 2 Plätze im Kaufpreis inkludiert, weitere Plätze können bei Bedarf nachgekauft werden.
Bei der Grabart „ Der Platz im FriedWald“ kann nur eine einzelne Grabstätte an einem Baum erworben werden, für deren Nutzung dann die kommunale Ruhezeit gilt.
Entsprechend Bestattungsgesetz MV beträgt die Mindestruhezeit 20 Jahre.

Die starre Beschränkung auf 10 Plätze pro Baum soll ebenfalls aufgehoben werden. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach den natürlichen Gegebenheiten am Baum und kann mindestens bis zu 20 Plätze betragen. Damit wird ein nachhaltigeres Angebot auf der Gesamtfläche des FriedWaldes geschaffen und für mehr Flexibilität gesorgt.

Finanzielle Auswirkungen:
Effizientere Auslastung der Fläche

Anlage/n:
Benutzungssatzung vom 11. Juni 2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Benutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen vom 11. Juni 2015

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in der Sitzung am 8. Juni 2015 folgende Benutzungssatzung für den FriedWald der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Nutzungsberechtigung
§ 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung
§ 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 9 Markierungen
§ 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung
§ 12 Kosten
§ 13 Dokumentation
§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
§ 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald“ Grevesmühlen.
2. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen. Die „FriedWald“ - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Grevesmühlen.
3. Der „FriedWald“ Grevesmühlen umfasst eine Teilfläche von ca. 33 Hektar des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 17, Flurstücke 9 und 10.

I. a. Katasterbezeichnung					**Forstliche Einteilung**		
Gemarkung	Flur	Flur-stück	Größe Ha	Flächen-bedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Grevesmühlen	17	9	14,03	Ca. 11 ha			Wald
Grevesmühlen	17	10	19,19	Ca. 15 ha			Wald

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes hat die Stadt Grevesmühlen folgende Betreiberin beauftragt:

   FriedWald GmbH
   Im Leuschnerpark 3
   64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Grevesmühlen jede Person bestattet werden, die ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald“ Grevesmühlen erworben hat.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
   - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
   - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf die Erwerberin oder den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,80 m, gemessen an der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. <u>Ordnungsvorschriften</u>

§ 4 Öffnungszeiten

Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz MV geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des „FriedWald“ Grevesmühlen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

2. Innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist folgendes **nicht** gestattet:

   - Beisetzungen zu stören,
   - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz MV die Fläche befahren dürfen,
   - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
   - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
   - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
   - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
   - zu rauchen,
   - Feuer zu machen,
   - Hunde frei laufen zu lassen.

3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des

„FriedWald“ Grevesmühlen vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Mecklenburg-Vorpommerschen Waldgesetzes verstoßen. Die Stadt Grevesmühlen ist über solche Ausnahmen zu informieren.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im „FriedWald“ sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald“ Grevesmühlen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem „FriedWald“ oder innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald“ registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald“ Grevesmühlen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,

   - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
   - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
   - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
   - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Grevesmühlen selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „FriedWald“ entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des „FriedWald“ verursacht wurden.

3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des „FriedWald“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

1. Für die Nutzung des „FriedWald“ Grevesmühlen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.

2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.

3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die ein Nutzungsrecht im „FriedWald“ Grevesmühlen erwerben oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im „FriedWald“ Grevesmühlen in Anspruch nehmen.

4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig, Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:
Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Grevesmühlen vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen untersagt den Nutzern
   a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
   b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
   c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
   d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Mecklenburg-Vorpommerschen Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes MV

hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, 11. Juni 2014

Jürgen Ditz
Der Bürgermeister - Siegel -

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/12SV/2018-037**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	30.10.2018
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser:	Scheiderer, Pirko

Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids zur zukünftigen Gestaltung der Wismarschen Straße in Grevesmühlen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.11.2018	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
12.11.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.11.2018	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
10.12.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung beschließt:
1.
Am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen - voraussichtlich am 26. Mai 2019 - einen Bürgerentscheid durchzuführen.

2.
Die einzubringende Frage wie folgt festzulegen: „Soll die Hauptgeschäftsstraße Wismarsche Straße, ausgehend von der Kreuzung zur Santower Straße bis zur Einmündung der August-Bebel-Straße am Marktplatz auf der in Fahrtrichtung rechten Seite für rund 490.000 EUR so umgebaut werden, dass zu Lasten der dort befindlichen Reihe von Parkplätzen ein breiterer Gehweg, Haltezonen für Lieferanten und Aufenthaltsbereiche für Fußgänger entstehen?“

3.
Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme von 490.250,25 EUR aus Haushaltsmitteln der Stadt Grevesmühlen zu decken.

Sachverhalt:
In der Stadt Grevesmühlen hat eine Arbeitsgruppe aus Kommunalpolitikern, Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung Ideen und Wünsche zusammengetragen, die auf eine Umgestaltung der Wismarschen Straße zielen. In der Folge hat sich der Bauausschuss in Abwägung aller Vorschläge letztlich für einen ersten Planungsentwurf ausgesprochen. Den entsprechenden Erläuterungsbericht mit Lageplan entnehmen Sie bitte der Anlage.

Dem Erläuterungsbericht ist zudem zu entnehmen, dass die Planung auch Baumfällungen beinhaltet. Über deren Anzahl entscheidet die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg. Ein entsprechender Antrag ist gestellt.

Bereits in dieser frühen Planungsphase hat sich herausgestellt, dass das Thema in der Stadt Grevesmühlen von den unterschiedlichen Interessengruppen sehr kontrovers diskutiert wird und sich Mehrheiten für oder gegen eine Umgestaltung der Wismarschen Straße im Bereich zwischen der Santower Straße und der Einmündung der August-Bebel-Straße am Marktplatz nicht abzeichnen.

Bei derart umstrittenen Themen kann die Stadtvertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Angelegenheit gemäß § 20 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Grevesmühlen zur Entscheidung vorlegen. Der Beschuss über die Durchführung eines

solchen Bürgerentscheids ist **mit der Mehrheit aller** Mitglieder der Stadtvertretung zu fassen. Dabei ist nach § 16 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) auch über die konkrete Fragestellung und über einen Vorschlag zur Deckung der voraussichtlich zu erwartenden Kosten zu entscheiden.

Um das Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen, wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung gemäß § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 S. 3 KV-DVO vor Beginn des Sitzungsturnus der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (URAB) mit der Frage zur Prüfung vorgelegt, ob das angestrebte Vertreterbegehren inhaltlich und hinsichtlich der formellen Voraussetzungen zulässig ist. Die von der URAB zu erwartende Stellungnahme soll dieser Beschlussvorlage nach § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 S. 4 KV-DVO vor der abschließenden Beschlussfassung durch die Stadtvertretung hinzugefügt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Kostenschätzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bauherr: **Stadt Grevesmühlen**

Bauvorhaben: **Neugestaltung Wismarsche Straße**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

vorgelegt durch:

Ingenieurbüro Möller
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen Oktober 2018

Inhalt

1	**DARSTELLUNG DER MAßNAHME**	**3**
1.1	Planerische Beschreibung	3
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	4

1 Darstellung der Maßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

Als eine der ältesten Städte Mecklenburgs liegt die Stadt Grevesmühlen in der Region Nordwestmecklenburg etwa 30 km nordwestlich der Landeshauptstadt Schwerin, 28 km westlich der Hanse- und Kreisstadt Wismar und ist verwaltungsrechtlich dem Landkreis Nordwestmecklenburg zugeordnet. Über die eigene Verwaltung der Stadt werden neben dem Stadtgebiet auch neun Umlandgemeinden im Rahmen der kommunalen Neugliederung verwaltet. Zu Grevesmühlen gehören die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Drei Linden, Everstorf, Hamberge, Degtow, Neu Degtow, Hoikendorf, Questin, Santow, Wotenitz, Grenzhausen und Poischow. In ihrer Funktion als Mittelzentrum ist das Verkehrsaufkommen in der Stadt maßgeblich durch Quell-, Ziel und Binnenverkehr gekennzeichnet. Darüber hinaus sind signifikante Durchgangsverkehre festzustellen.

Die Innenstadt von Grevesmühlen wurde in den frühen 90iger Jahren im Auftrage der GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH als treuhänderischer Sanierungsträger komplett neu gebaut und gemäß den seinerzeit geforderten Randbedingungen gestaltet. Die Wismarsche Straße hat neben der August-Bebel-Straße die Aufgabe als Hauptgeschäfts- und Wohnstraße und bildet die maßgebliche Verkehrsanlage zum zentral gelegenen Marktplatz mit seinem Rathaus. Verschiedenen Geschäfte säumen die Straßen in den teilweise mehr als 150 – 200 Jahre alten Gebäuden und sind der zentrale Kern der Innenstadt von Grevesmühlen. Als Sammelstraße ist die Wismarsche Straße die Hauptverkehrsader durch den historischen Stadtkern mit der Anbindung diverser Seiten- und Nebenstraßen.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe ehrenamtlicher, interessierter Anwohner, Geschäftsleute und Planern wurden verschiedene Konzepte besprochen und Ideen gesammelt, wodurch die Innenstadt attraktiver gemacht wird, um auch in Zeiten von „Großmärkten am Stadtrand“ und des „Internethandels“ Kaufkraft in die Innenstadt zu holen.

Die Wismarsche Straße wird täglich durch eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern genutzt. Neben dem motorisierten Verkehr, der sich aus PKW und LKW-Lieferverkehr zusammensetzt, nutzen viele Radfahrer die Einbahnstraße für die Fahrt in beiden Richtungen. Außerdem werden die sehr schmalen Gehwege durch unzählige Fußgänger u.a. Eltern mit Kinderwagen sowie Senioren mit Rollatoren benutzt. Zusätzlich werden beide Seiten neben der Fahrbahn für den ruhenden Verkehr kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Diese beidseitig angeordneten Parkstände werden in regelmäßigen Abständen durch Baumscheiben und angebundene Seitenstraßen unterbrochen. In diesen Baumscheiben stehen groß gewachsene, hochkronige Linden. Diese Linden erfüllen im Zuge der Wismarsche Straße alle

charakteristischen Merkmale einer Allee und sind nach §19 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützt.

Der betreffende neu zu gestaltende Straßenabschnitt hat eine Gesamtlänge von 290 m und eine maximale Querschnittsbreite bis zu 12,00 m. Die Fahrbahn ist mit Natursteinpflaster (Granitgroßpflaster) befestigt und mit beidseitiger Entwässerungsrinne ebenfalls aus Naturstein eingefasst. Die Parkstände sind auch in Natursteinpflasterbauweise ausgebildet. Alle Oberflächen sind mit Natursteinborden aus hellem Granit eingefasst. Für die Gehwege wurde ein gelber Klinker verarbeitet. Dieser gelbe Klinker weist eine große Anzahl von Schadstellen auf, so dass die Veränderung des Gehwegbelages als Anlass genutzt wurde, über eine grundsätzliche Neugestaltung der Wismarschen Straße und August-Bebel-Straße nachzudenken. Darüber hinaus ist die Oberfläche des Klinkerpflasters insbesondere bei nassen Witterungsverhältnissen sehr glatt. Durch diese sehr glatte Oberfläche, nicht nur bei Frost, kommt es immer wieder zu Stürzen von Fußgängern und die gefühlte Sicherheit bei der Nutzung des Gehweges ist deutlich herabgesetzt.

Neben den Oberflächen sorgen auch diverse Einbauten, wie Masten von Beleuchtungsanlagen, Fahrradbügel, Baumschutzbügel, Auslagen der ansässigen Geschäfte für die Reduzierung der Gehwegbreite.

Im Rahmen der Bestanderfassung wurde durch die Arbeitsgruppe und in einer öffentlichen Podiumsdiskussion festgestellt, dass diese vorhandenen Linden in der Innenstadt nicht standortgemäß sind und aufgrund der derzeitigen und weiter zunehmenden räumlichen Ausmaße aus verschiedenen Gründe ersetzt werden sollten. Dabei wurde deutlich gemacht, dass die fälschlich gewählten Bäume insbesondere auch für die Anwohner der Wismarschen Straße zu einer untragbaren Last geworden sind. Die Stadt verfolgt aus dem deutlich gewordenen Auftrag der Bürger daher das Ziel einen Teil der Bäume zu fällen (Anzahl = 11). Als Ersatzmaßnahmen wird die Stadtverwaltung im weiteren Stadtgebiet die Schließung von Alleelücken und die Neuanlage einer Allee im Stadtgebiet verfolgen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Als Zielstellung wird die Aufhebung der nördlichen Parkplätze durch die Stadt vorgegeben. Diese derzeitige Fläche des ruhenden Verkehrs soll zukünftig über die gesamte Baufeldlänge als barrierefreier Gehweg ausgewiesen werden. Der vorhandene nördliche Gehweg wird dann aufgenommen und in der gesamten Breite des vorhandenen Gehweges zuzüglich der derzeitigen Parkstellflächenbreite mit bereits bemustertem Betonsteinpflaster hergestellt. Durch das Versetzen der vorhandenen Bordanlage an die bestehende Entwässerungsrinne bekommt der nördliche Gehweg eine neue Gesamtbreite von 3,30 m.

Durch das Entfallen der Parkplätze wird gleichermaßen die Sicherheit im Bereich der Wismarschen Straße für PKW als auch Radfahrer in Richtung Markt erhöht, da die Gefahren durch parkende Fahrzeuge nicht mehr gegeben sind.

Durch die Verbreiterungsmaßnahmen wird die Barrierefreiheit geschaffen, die bisher im betreffenden Gehwegbereich aufgrund der Enge der Bebauung nicht erreicht werden kann. Der Gehweg im Bestand hat in Teilen lediglich eine Breite von 1,20 – 1,70 m, so dass ein Begegnen mit Rollstühlen, Rollatoren oder auch einfachen Fußgängern ohne Ausweichen in dafür nicht geeignete Parktaschen nicht möglich ist. Anpassungen von Gebäudeeingängen, möglichst stufenlos, sind aufgrund der nicht gegebenen Breite des Gehweges derzeit nicht möglich. Zudem sind auf dem fast 290 m langen Gehweg in der Wismarschen Straße keinerlei Möglichkeiten zum Verweilen gegeben, was die Nutzung als Haupteinkaufsstraße für viele gehbehinderte Bürgerinnen und Bürger maßgeblich beeinträchtigt.

Die vorhandene Beleuchtung soll aus dem Gehweg genommen werden, um weiteren Verkehrsraum für den Fußgänger zur Verfügung zu stellen und damit eine richtlinienkonforme Verkehrsanlage bereitzustellen. Die geplante Beleuchtung ist an Gebäuden fixiert an Stahlseilen hängend mittig über der Hauptfahrbahn zu platzieren, um den gesamten Querschnitt auszuleuchten.

Die Querneigung des neuen Gehweges folgt den vorhandenen Gegebenheiten und wird mit 2,50 % in Richtung der vorhandenen Entwässerungsrinne ausgebildet.

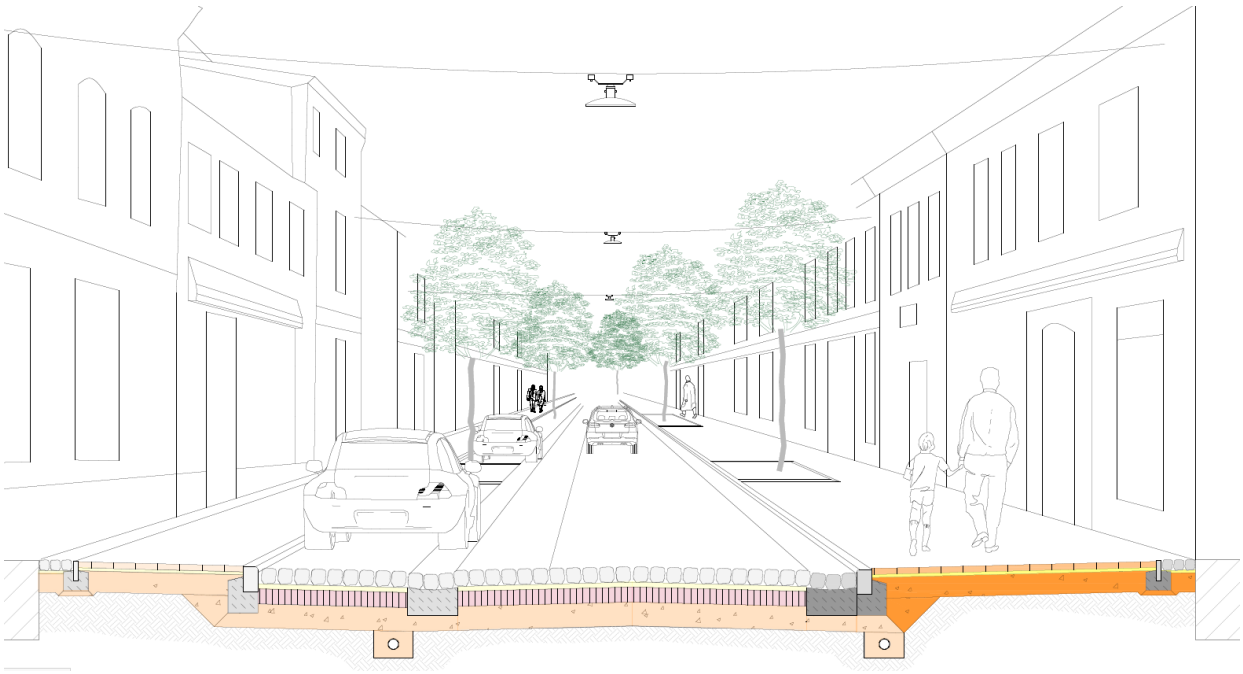

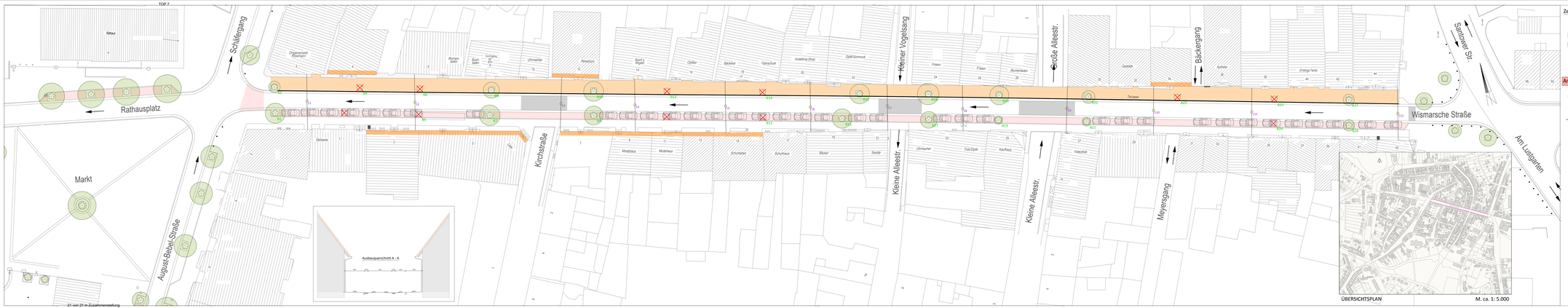

Zeichenerklärung

- Granitbord, erneuert
- 800m² Gehweg, erneuert
- 1320m² Fahrbahn, Betonsteinpflaster, fußläufiger Übergang, neu
- Baum, Bestand
- Baum, entfernen

Anzahl der Stellplätze 39 Stck

- Denkmal geschützte Bebauung
- Leuchte
- Fahrtrichtung

MÖLLER
Beratung · Planung · Bauleitung · Projektsteuerung
Straßenbau + Verkehrstechnik · Kanalbau · Wasserbau
Sportanlagen + Gleise
Ingenieurbüro Möller + Langer Dienstschlag 7 + 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 710-0 + Fax 03881 710-100
www.ingbuero-moeller.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	01/2018	A. Schmidt
gezeichnet:	01/2018	N. Lipoff
geprüft:	01/2018	S. Möller

Stadt Grevesmühlen

	Datum	Zeichen
geprüft:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Stadt Grevesmühlen

Straße:
Jahrbuch Dri :

PROJIS-Nr.:

Unterlage / Blatt-Nr. 5.1 / 1
Lageplan Straßenbau

Maßstab 1 : 250

Neugestaltung Wismarsche Straße und August-Bebel-Straße

aufgestellt: Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881/722-0
Fax.: 03881/722-111
E-Mail: info@grevesmuehlen.de

Die Grenzen wurden aus der Liegenschaftskarte ohne amtlichen Charakter übernommen. Die Grenzen sind nicht geregelt! Bei Grenzen zur Nachbarbebauung sollte nicht bis dort gebaut werden.